

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 4. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Montag, 26.04.2021
Beginn: 18:10 Uhr
Ende: 21:05 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort: in der Dreifachturnhalle
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian Erster Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat	
Birkel, Ludwig	Stadtrat	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 79
Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Hackelsperger, Claus	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss Nr. 82 und Beschluss Nr. 86
Häckl, Thomas	Stadtrat	Anwesend ab Beschluss Nr. 80
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Lauber, Florian	Stadtrat	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat	
Ober, Andreas	Stadtrat	
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Prasch, Christian	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	
Schweiger, Stephan	Stadtrat	
Schwindl, Heribert	Stadtrat	
Siller, Walter	Stadtrat	
Weinzierl, Josef	Stadtrat/Vorsitz. RPA	Abwesend bei Beschluss Nr. 82

Protokollführung

Rieger, Christian Stadtkämmerer

Verwaltung

Gruner, Fabian
Plapperer, Lena
Roithmayer, Katrin
Schmid, Andreas
Sinzenhauser, Georg

Verwaltungsfachwirt
Leiterin Fachbereich TWMK
Verwaltungsfachwirtin
Stadtbaumeister
Verwaltungsrat

Gäste

30 Gäste
MZ: Frau Weigert
Der Kelheim: Frau Ruppert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung der letzten Niederschrift	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
2	Vollzug des Personenstandsgesetzes (PStG); Bestellung einer Verwaltungsfachangestellten zur Standesbeamtin	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
3	Schulverband Saal a. d. Donau; Benennung eines weiteren Ausschussmitglieds	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
4	Fortbestand Orgelmuseum	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
5	Plakatierverordnung; Änderung der bestehenden Verordnung	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
6	Stadtratssitzungen; Einführung von Hybridsitzungen	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
7	Antikorruptionsrichtlinie	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
8	Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Antrag der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim, auf Eingliederung von gemeindefreiem Gebiet im Eigentum des Freistaates Bayern (Klosterthalstraße und angrenzende Flächen) in das Gebiet der Stadt Kelheim	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
9	Änderung Parkgebührenordnung - PGO	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
10	Antrag der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 07. Juni 2020; Sperrung des Ludwigsplatzes für den motorisierten Verkehr an den Wochenenden während dem Zeitraum von Beginn der Schiffahrtssaison im März bis zum Saisonende im Oktober; Erneute Beratung	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
11	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschafts- planes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung); Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
12	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf); Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung

Vor Beginn der Stadtratssitzung rief Erster Bürgermeister Christian Schweiger zur „Bürger-Fragestunde“ auf. Die gestellten Fragen sowie die Antworten hierzu sind in der Anlage nach der Niederschrift ersichtlich.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18:10 Uhr die 4. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratulierte Erster Bürgermeister Christian Schweiger den Stadtratsmitgliedern, die im Zeitraum bis zur letzten Sitzung Geburtstag hatten.

Stadtratsmitglied Josef Weinzierl stellte den Antrag, den TOP 7 „Antikorruptionsrichtlinie“ aufgrund der originären Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters von Entscheidung auf Kenntnisnahme zu ändern, was vom Stadtrat einstimmig beschlossen wurde.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss-Nr. 76

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 24 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt hiermit die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 22.03.2021.

**TOP 2 Vollzug des Personenstandsgesetzes (PStG);
Bestellung einer Verwaltungsfachangestellten zur Standesbeamtin**

Beschluss-Nr. 77

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 24 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Zum 1. April 2021 wurde von der Stadt Kelheim im Rahmen einer „großen Übertragung“ das Standesamt der VG Ihrlerstein und das Standesamt des Marktes Painten übernommen. Bereits im Jahr 2009 wurde der Stadt Kelheim das Standesamt der VG Saal a.d.Donau übertragen. Damals wurde eine Stellenmehrung als nicht erforderlich erachtet. Durch die Übernahme von zwei weiteren Standesämtern und den dadurch gestiegenen Verwaltungsaufwand ist eine Stellenmehrung gerechtfertigt. Zur Aufrechterhaltung eines geregelten Dienstbetriebes ist deswegen die Bestellung eines/r weiteren Standesbeamtin/in zwingend erforderlich.

Frau Sonja Schmid wurde zum 1. April 2021 bei der Stadt Kelheim eingestellt. Frau Schmid war vor Beginn des Arbeitsverhältnisses als Standesbeamtin bei der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein tätig. Sie hat sich während dieser Zeit ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Personenstandswesens angeeignet. Die Bestellungs voraussetzung der dreimonatigen Tätigkeit als Sachbearbeiter/in nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 AVPStG ist somit erfüllt.

Für die Ernennung zum Standesbeamten/zur Standesbeamtin ist ein 14-tägiger Einführungslehrgang mit Ablegung einer Prüfung notwendig (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 AVPStG). Den Lehrgang hat Frau Schmid bereits im März 2013 erfolgreich absolviert.

In § 2 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 AVPStG ist geregelt, dass grundsätzlich nur ein/e Beamter/in mit bestandener Qualifikationsprüfung für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene bzw. ein/e Arbeitnehmer/in der/die Fachprüfung des Angestelltenlehrgang II mit Erfolg abgelegt hat, zum/r Standesbeamten/in ernannt werden darf. Eine Ausnahme dieser Regelung hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 AVPStG festgelegt. Demnach kann in begründeten Einzelfällen von dem Laufbahnerfordernis eine Ausnahme durch die untere Aufsichtsbehörde erlassen werden. Die Erteilung einer solchen Ausnahme genehmigung wurde seitens des Landratsamtes Kelheim bereits in Aussicht gestellt.

Mit der Bestellung von Frau Sonja Schmid zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Kelheim stehen der Stadt Kelheim ausreichend Standesbeamte für die ordnungsgemäße Erledigung der Standesamtsaufgaben zur Verfügung.

Beschluss:

Die Verwaltungsfachangestellte Sonja Schmid wird auf jederzeitigen Widerruf zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Kelheim bestellt.

**TOP 3 Schulverband Saal a. d. Donau;
Benennung eines weiteren Ausschussmitglieds**

Beschluss-Nr. 78

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 24 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) besteht die Schulverbandsversammlung grundsätzlich aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Stichtag für die notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG).

Bei einer Zahl von 46 Verbandsschülern (Stand: 01.10.2019) muss die Stadt Kelheim kein weiteres Mitglied und dessen Vertreter entsenden.

Nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG gehören der Versammlung kraft Ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Christian Schweiger, Storchenstr. 1, 93309 Kelheim
2. Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier, Von-Eichendorff-Str. 15, 93309 Kelheim
als Stellvertreter im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters.

Mit deren Zustimmung können auch andere Stellvertreter bestellt werden (Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

Mit Beschluss Nr. 52 vom 05.05.2020 wurde Erster Bürgermeister Christian Schweiger vom Stadtrat als Mitglied und Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier als dessen Stellvertreter für die Schulverbandsversammlung bestellt.

In der Schulverbandsversammlung vom 04.06.2020 hat die Gemeinde Saal a. d. Donau beantragt, die Zahl ihrer Verbandsräte im Schulverband wie auch in der letzten Legislaturperiode auf vier zu erhöhen. Zum Stichtag 01.06.2020 besuchten 99 Schüler aus Saal a. d. Donau, 11 Schüler aus Kelheim, 15 Schüler aus Hausen und 15 Schüler aus Teugn die Mittelschule Saal a. d. Donau. Das entspricht nach Art. 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BaySchFG zwei Verbandsräte für die Gemeinde Saal a. d. Donau, einen Verbandsrat für die Stadt Kelheim und jeweils einem Verbandsrat für die Gemeinde Hausen und Teugn.

Diese Konstellation hat zur Folge, dass die Gemeinde Saal a. d. Donau im Gremium unterrepräsentiert wird. Auf 70,7 % der Schüler entfallen für Saal nur 40 % der Räte, während die anderen Kommunen im Vergleich zur Schülerzahl überrepräsentiert sind.

Noch größer wird dieses Missverhältnis, wenn auch noch die Grundschüler mitberücksichtigt werden. Dann kommt Saal a. d. Donau auf 79,5 % der Schüler, Kelheim auf 12,4 %, Hausen auf 4,0 % und Teugn auf 4,0 %.

Nunmehr bietet sich nach Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG die Möglichkeit, dass die Mitglieder der Schulverbandsversammlung einstimmig beschließen können, dass abweichend von Satz 2 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können oder dass die Stimmabgabe der Mitglieder einzelner Gemeinden in der Schulverbandsversammlung mehrfach zählt.

Von dieser Regelung hatte bereits die damalige Schulversammlung mit Beschluss vom 26.03.20213 Gebrauch gemacht und damals der Gemeinde Saal a. d. Donau einen weiteren Sitz in der Verbandsversammlung zugesprochen. In der letzten Sitzungsperiode wurde das Gremium dann nochmals erweitert, und zwar dahingehend, dass die Gemeinde Saal a. d. Donau zwei weitere Sitze hatte und die Stadt Kelheim und die Gemeinde Teugn jeweils einen weiteren Sitz.

Nur die Gemeinde Hausen, die damals 4 % der Gesamtschülerzahl stellte, hatte keinen weiteren Sitz. Angesichts der Tatsache, dass die Schülerzahl aus Hausen nunmehr wieder 15 Schüler beträgt, wurde angeregt, im Falle der Erweiterung des Gremiums auch der Gemeinde Hausen einen weiteren Sitz zuzusprechen.

Im Gremium bestand Übereinstimmung mit der aufgezeigten Lösung zur Erweiterung der Verbandsversammlung:

Das Gremium wird daher wie folgt erweitert:

Gemeinde Saal a. d. Donau	2 weitere Sitze
Stadt Kelheim	1 weiterer Sitz
Gemeinde Hausen	1 weiterer Sitz
Gemeinde Teugn	1 weiterer Sitz

Der Stadtrat der Stadt Kelheim muss deshalb nunmehr ein weiteres Mitglied in die Schulverbandsversammlung entsenden.

Beschluss:

Als Mitglied wird von der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Christian Rank vorgeschlagen, von der Stadtratsfraktion CSU Thomas Müller.

Der erstgenannte Vorschlag, Christian Rank, wurde mit 8 : 16 Stimmen abgelehnt. Thomas Müller in 2. Abstimmung mit 16 : 8 Stimmen angenommen.

Aufgrund dieser Abstimmung wurde Christian Rank einstimmig zum Stellvertreter von Thomas Müller bestimmt.

TOP 4 Fortbestand Orgelmuseum

Beschluss-Nr. 79

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 19 Dagegen: 4

Abstimmungsvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 4 mit 23 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ausschussmitglieds Ludwig Birkl festgestellt.

Ausschussmitglied Ludwig Birkl hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Sachverhalt:

Basierend auf dem Stadtratsbeschluss Nr. 101 „Fortbestand Orgelmuseum“ vom 27.07.2020 leitete die Stadtverwaltung alle notwendigen Schritte ein, um einen Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kelheim und dem Förderverein Orgelmuseum Franziskanerkirche Kelheim e.V. zur „Sicherung und Weiterführung des laufenden Museumsbetriebs auf derzeitigem Niveau im Orgelmuseum von ca. zwei Jahren“ zu erstellen.

Für den Erstellungsprozess wurde Rechtsanwalt Florian Rubner beauftragt, um einen rechtlich konformen Dienstleistungsvertrag aufzusetzen. Während des Erstellungsprozesses, der Abstimmungsphase und nach der Vorlage des ersten Vertragsentwurfes am 05.02.2021 identifizierte der beauftragte Rechtsanwalt Florian Rubner „rechtliche Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit, Wirksamkeit und Angreifbarkeit eines derartigen Vertrages“:

1. Ein Arbeitsvertrag zwischen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und einer juristischen Person des Privatrechts.
2. Eine Arbeitnehmerüberlassung zwischen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Angestellte tarifvertraglichen Regelungen unterliegen, und einer juristischen Person des Privatrechts ist in dieser Form nicht zulässig.
3. Das entscheidende Kriterium der Weisungsfreiheit ist in der Praxis nicht gegeben, da es sich beim Betrieb des Orgelmuseums nicht um eine Einrichtung der Stadt, sondern um eine Unternehmung des Vereins handelt.
4. Widersprüchliche Aussagen im beschlossenen Stadtratsbeschluss, insbesondere hinsichtlich der Einnahmen- und Ausgabensituation, welche zu steuerrechtlichen Problemen führen könne.

5. Die Überlassung von Personal aus dem öffentlichen Dienst durch die Stadt an den Verein ist zudem die Gefahr eines Präzedenzfalles im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu befürchten.

6. Vielfältige Haftungsrisiken und Haftungsabgrenzungsprobleme für beide Seiten

Vorausgehende rechtliche Bedenken führten innerhalb der Stadtverwaltung zur Diskussion und Überprüfung des bisher geplanten Vorgehens. Um rechtliche Folgen für die Stadt Kelheim abzuwenden, wurden Vertreter des Fördervereins Orgelmuseum Franziskanerkirche Kelheim e.V. (Erster Vorsitzender Willibald Kerschensteiner, ehemaligen Geschäftsführer Albert Anzinger und Stadtrat Ludwig Birkl) von Ersten Bürgermeister Christian Schweiger, Geschäftsleiter Georg Sinzenhauser und Fachbereichsleiterin Lena Plapperer über die neuesten Entwicklungen informiert. Nach vereinsinterner Rücksprache erfolgte am 14.04.2021 ein weiteres Gespräch mit dem oben genannten Personenkreis. Konsens dieses Gesprächstermins war, dass die Stadt Kelheim die bedeutende Vereinsarbeit sowie den Betrieb des Orgelmuseums weiterhin unterstützen möchte, aber in einer rechtlich abgesicherten und konformen Art und Weise. Dankenswerterweise signalisierten die Vereinsvertreter Verständnis für die rechtlichen Bedenken – trotz Enttäuschung über diese - und stimmten dem Vorschlag der Stadtverwaltung, die Unterstützung als finanziellen Zuschuss an den Verein für zwei Jahre auszubezahlen, zu. Von im Beschluss Nr. 101 gestellten Forderungen an den Verein wird abgesehen. Des Weiteren werden regelmäßige Abstimmungstermine angeboten und ein weiterer konstruktiver Austausch zwischen Stadt Kelheim und Förderverein Orgelmuseum Franziskanerkirche Kelheim e.V. sehr begrüßt.

Stadtratsmitglied Josef Weinzierl beantragte eine Abänderung des Beschlussvorschlags. Zum einen sollen die im damaligen Beschluss aufgeführten Aufgaben zweckgebunden bezuschusst werden, andererseits solle die Mittelverwendung jährlich förderüblich vom Zuschussempfänger nachgewiesen werden. Diese Ergänzungen wurden einstimmig in den Beschlusstext mit aufgenommen.

Kurzgutachten:

Rechtliche Bedenken zur Dienstleistungsvereinbarung

zwischen

der **Stadt Kelheim**,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Christian Schweiger,
Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim

nachstehend **-Stadt-** genannt

und

dem **Förderverein Orgelmuseum Franziskanerkirche Kelheim e.V.**,
vertreten durch den Vorstand gem. § 26 BGB,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Willibald Kerschensteiner
und den Geschäftsführer Albert Anzinger,
Am Kirchensteig 4, 93309 Kelheim

nachstehend **-Verein-** genannt

Hintergrund:

Ende des Jahres 2020 wurden wir (Rechtsanwälte Rubner & Arbinger) von der Stadt beauftragt, zwischen der Stadt und dem Verein eine Dienstleistungsvereinbarung auf Basis eines Stadtratsbeschluss vom 27.07.2020 zu entwerfen.

Die Dienstleistungsvereinbarung sollte zur „Sicherung und Weiterführung des laufenden Museumsbetriebs auf derzeitigem Niveau im Orgelmuseum für die Dauer von ca. zwei Jahren“ geschlossen werden.

Wir haben deswegen 05.02.2021 der Stadt einen noch nicht unterschriftsreifen Vertragsentwurf vorgelegt, der ohne Rücksicht auf etwaige rechtliche Probleme grundsätzlich die Vorgaben aus dem Stadtratsbeschluss vom 27.07.2020 umzusetzen versucht.

Die rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit, Wirksamkeit und Angreifbarkeit eines derartigen Vertrages werden nachfolgend zusammengefasst:

1.

Rechtlich handelt es sich bei einer „Dienstleistungsvereinbarung“ um einen Dienstvertrag. Hauptanwendungsfall des Dienstvertrags ist der Arbeitsvertrag. Insoweit gelten vorliegend die Grundsätze des Arbeitsrechts. Vor diesem Hintergrund ergeben sich rechtliche Probleme, da es sich um einen Vertrag zwischen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Stadt) und einer juristischen Person des Privatrechts (Verein) handelt.

2.

Ein wesentlicher Regelungsinhalt der Vereinbarung ist, dass die Stadt dem Verein für die Dauer von zwei Jahren Personal (einen Geschäftsführer bzw. Koordinator und zwei Kassenkräfte) aus dem öffentlichen Dienst zur Verfügung stellt, welches für den Betrieb des Orgelmuseums zuständig sein soll. Der Verein erbringt hierfür eine finanzielle Gegenleistung. In rechtlicher Hinsicht könnte es sich hierbei um eine Arbeitnehmerüberlassung handeln. Diese ist allerdings zwischen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Angestellte tarifvertraglichen Regelungen unterliegen und einer juristischen Person des Privatrechts in dieser Form nicht zulässig.

Zudem wäre eine Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erlaubnispflichtig.

3.

Zwingende Voraussetzung für den wirksamen Abschluss eines Vertrags, bei dem es sich nicht um einen Arbeitsvertrag handeln soll, wäre zudem, dass die von der Stadt zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte keinerlei Weisungen des Vereins unterliegen. Weisungsfreiheit ist eine zwingende Voraussetzung dafür, dass es sich rechtlich nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt. Dies ist in praktischer Hinsicht jedoch nicht durchsetzbar, da es sich bei dem Betrieb des Orgelmuseums nicht um eine Einrichtung der Stadt, sondern um eine Unternehmung des Vereins handelt.

Sollte beispielsweise ein Sozialversicherungsträger bei der Überprüfung dieser Vertragskonstellation zu dem Schluss kommen, dass rechtlich ein Arbeitsverhältnis vorliegt, so könnten nachträglich für beide Seiten auch entsprechende Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

4.

Die Vorgaben aus dem Stadtratsbeschluss könnten allerdings darauf schließen lassen, dass Betreiber des Orgelmuseums nicht mehr der Verein, sondern die Stadt sein soll. Dafür würde auch die Vorgabe aus dem Stadtratsbeschluss sprechen, wonach sämtliche Einnahmen und Ausgaben aus dem Museumsbetrieb der Stadt zufallen sollen. Dies könnte wiederum in steuerrechtlicher Hinsicht problematisch sein, was jedoch von uns nicht abschließend beurteilt werden kann.

Zudem stünde eine derartige finanzielle Regelung im deutlichen Widerspruch zur Vorgabe der Stadt, wonach das Orgelmuseum ausdrücklich nicht in die Museumslandschaft der Stadt Kelheim übernommen bzw. integriert werden soll. Ausgeschlossen von der Dienstleistungsvereinbarung sollten zudem sämtliche Aufgaben sein, die mit der Mitgliederverwaltung des Vereins zusammenhängen, was wiederum einen Betrieb durch die Stadt widerspricht.

Unabhängig davon würden sich bei der beabsichtigten Aufgabenverteilung in der Praxis vielfältige Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben.

5.

Aufgrund der beabsichtigten Überlassung von Personal aus dem öffentlichen Dienst durch die Stadt an den Verein und der vielfältigen weiteren Aufgaben, die die Stadt in diesem Rahmen aufgrund des Stadtratsbeschlusses hätte übernehmen sollen, ist zudem die Gefahr eines Präzedenzfalles im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu befürchten. Andere Vereine können hieraus entsprechende Rechte herleiten.

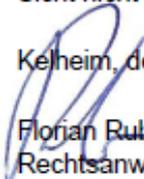
6.

Neben der arbeitsrechtlichen Problematik könnten sich auch vielfältige Haftungsrisiken und Haftungsabgrenzungsprobleme für beide Seiten ergeben, beispielsweise bei Schadensfällen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Orgelmuseums entstehen.

7.

In der Gesamtschau bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass der Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung in der im Stadtratsbeschluss vom 27.07.2020 vorgesehenen Form aus unserer Sicht nicht empfohlen werden kann.

Kelheim, den 20.04.2021


Florian Rubner
Rechtsanwalt

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen der Stadtverwaltung sowie von dem Kurzgutachten „Rechtliche Bedenken zur Dienstleistungsvereinbarung“ von Rechtsanwalt Florian Rubner Kenntnis und sichert dem Förderverein Orgelmuseum Franziskanerkirche Kelheim e. V. weiterhin die beschlossene Unterstützung zu.

Der Stadtrat stimmt der alternativen Vorgehensweise zu, den Förderverein Orgelmuseum Franziskanerkirche Kelheim e. V. mit einer jährlichen finanziellen Zuwendung in Höhe von 19.000,00 Euro für einen Zeitraum von zwei Jahren zu unterstützen. Entsprechende Haushaltsmittel sind für zwei Jahre in den städtischen Haushalt einzustellen. Der Anspruch der Stadt Kelheim auf eine jährliche Refinanzierung des Projektes durch den Förderverein Orgelmuseum Franziskanerkirche Kelheim e. V. in Höhe von 9.000,00 Euro pro Jahr entfällt somit.

Die finanziellen Zuschüsse sind zweckgebunden zur Erfüllung der im Stadtratsbeschluss Nr. 101 vom 27.07.2020 genannten Aufgaben zu verwenden. Außerdem ist mindestens einmal jährlich ein Nachweis über die Verwendung der Gelder gegenüber der Stadt Kelheim zu erbringen.

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 5	Plakatierverordnung; Änderung der bestehenden Verordnung
	Beschluss-Nr. 80
	<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Die Stadt Kelheim hat seit Juni 2008 eine Plakatierverordnung.

In vorangegangenen Wahlen kam es immer wieder zu Ungereimtheiten in Bezug auf die Menge der Plakate.

Um in diesem Zusammenhang das Ortsbild der Stadt Kelheim zu schützen, haben die Fraktionen des Stadtrates einen neuen Entwurf für eine Plakatierverordnung erstellt.

Der neue Entwurf verringert die zulässige Anzahl an Plakaten, im Stadtgebiet von Kelheim als auch in den Ortsteilen, des Weiteren wurden feste Standorte für Großflächenplakate festgelegt.

Weiter wurden Sonderregelungen für Hohlkammerplakate und Dreiecksstände eingefügt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende neue Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Kelheim:

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Kelheim (Plakatierverordnung)

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl S. 236) erlässt die Stadt Kelheim folgende Verordnung

§ 1 Zulässigkeit

- (1) Im Gebiet der Stadt Kelheim einschließlich der eingemeindeten Ortsteile ist das Anbringen von Anschlägen, insbesondere von Plakaten, Zetteln oder Tafeln und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Kelheim für diesen Zweck zugelassenen Flächen gestattet. Im gesamten Stadtgebiet, einschließlich der Ortsteile dürfen maximal 25 Plakate pro Veranstaltung angebracht werden. Hierzu bedarf es grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Kelheim.
- (2) Von diesem Verbot ausgenommen sind Bekanntmachungen und Werbeständer, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen bzw. auf dem Gehwegsbereich vor den Geschäften aufgestellt werden, sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden. Ausgenommen sind auch Anschläge am Ort einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind diese Anschläge unverzüglich, d. h. spätestens nach 3 Tagen zu entfernen.
- (3) Von der Regelung ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die von den beteiligten Parteien oder Wählergruppen angebracht werden dürfen, und zwar
 1. im Stadtgebiet (einschl. Affecking, Hohenpfafl, Gronsdorf, Bauersiedlung) maximal 25 Plakate/Plakatständer pro Partei oder Wählergruppe
 2. in den Ortsteilen maximal 3 Plakate/Plakatständer pro Partei oder Wählergruppe und pro Ortsteil
 3. Aufstellung bzw. Anbringung der Plakate/Plakatständer jeweils 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin
 4. Entfernung der Plakate/Plakatständer innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung
 5. Werden die Plakate/Plakatständer nicht innerhalb einer Woche abgenommen, werden diese auf Kosten des Erlaubnisnehmers durch den Bauhof abgenommen

- (4) Im gesamten Altstadtquartier, d. h. im Norden, Süden und Westen begrenzt durch die drei Stadttore, im Osten begrenzt durch die Brücke über den Bräugraben, ist zur Wahrung des historischen Ortsbildes grundsätzlich keine Werbung durch Plakate oder ähnliche Werbemittel erlaubt. Dies gilt auch für Wahlplakate der zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen, sowie die Antragsteller bei Volks-/Bürgerbegehren bzw. Volks-/Bürgerentscheiden.
- (5) Hohlkammerplakate (Vorder- und Rückseite) und Dreiecksstände werden als ein Plakat/Plakatstand gezählt.
- (6) Pro Standort nach Abs. 7 sind höchstens drei Großflächenplakate zulässig. Jeder Antragsteller kann maximal drei Großflächenplakate aufstellen.
- (7) Bauzaunbanner, Großflächenplakate und Wesselmänner sind nur noch an nachfolgenden Standorten zugelassen
1. Kreisverkehr St2233/St2230/KEH38
 2. Kreisverkehr Donaupark
 3. Ortseinfahrt Regensburger Straße/Abensberger Straße
 4. Kreisverkehr Europabrücke/Regensburger Straße
 5. Kreisverkehr Starenstraße/Kelheimwinzerstraße
 6. Kreisverkehr Starenstraße/Rennweg
- (8) Die Absätze 1 – 3 gelten nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (9) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt.

§ 2 Ausnahmen

Die Stadt Kelheim kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3 Häufungsvermeidung

- (1) Plakatwerbung für Veranstaltungen, die nicht im Gemeindegebiet der Stadt Kelheim stattfinden, werden zur Vermeidung von Plakathäufungen und somit wegen der Beeinträchtigung des Stadtbildes nicht mehr zugelassen.
- (2) Plakatwerbungen für Veranstaltungen mit obszönem oder anrühigem Charakter (Erotikmessen, Saufgelage usw.) werden grundsätzlich nicht zugelassen.

§ 4 Auflagen und Bestimmungen

(1) Für das Aufstellen oder die Anbringung von Plakaten, Plakattafeln, Werbeständern oder dergleichen gelten folgende Auflagen:

1. städtische Gebäude, Anlagen, Einrichtungen dürfen nicht beklebt werden;
2. der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen darf nicht beeinträchtigt werden;
3. vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben;
4. das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern -gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten- einzuhalten.
An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten;
5. das Anbringen von Plakaten, Plakattafeln, Bannern und dergleichen an und im Bereich von Verkehrsgrünanlagen (Kreisverkehr, Straßenteiler) sowie an Straßenbäumen ist nicht gestattet;
6. das Anbringen von Plakaten, Plakattafeln, Bannern und dergleichen an Brückengeländern ist verboten;
7. die Verwendung von Signalfarben ist nicht zulässig;
8. andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden;
9. Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter -gerechnet nach allen Seiten- voneinander entfernt sein;
10. die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen. Das Anbringen von Plakaten, Schildern an Lichtmasten darf nur mittels Kabelbindern erfolgen. Draht oder Klebebänder sind wegen der Gefahr der Beschädigung des Schutzanstriches verboten;
11. beschädigte oder unansehnliche gewordene Plakate oder Plakatständer sind von den Verantwortlichen umgehend zu erneuern, bzw. zu entfernen;
12. im Falle eines Widerrufs der Plakatierungserlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Kelheim.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Vorschriften des § 1 Anschläge im Stadtgebiet anbringt,
2. entgegen der Vorschriften des § 1 Anschläge nicht im vorgesehenen Zeitraum wieder entfernt,
3. entgegen der Vorschriften des § 4 Auflagen und Bestimmungen missachtet,

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über das Anbringen von öffentlichen Anschlägen in der Stadt Kelheim außer Kraft.

Kelheim, den TT.MM.2021
Stadt Kelheim

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 6	Stadtratssitzungen; Einführung von Hybridsitzungen
Beschluss-Nr. 81	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 13 Dagegen: 12	

Sachverhalt:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat am 09. März 2021 das „**Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie**“ beschlossen, das am 16. März.2021 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5/2021 veröffentlicht wurde. Es trat grundsätzlich am 17. März 2021, in Teilen rückwirkend zum 1. Januar 2021 bzw. 12. Februar 2021 in Kraft.

Nachfolgend der Gesetzestext zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend die Einführung von Hybridsitzungen:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 47 wird folgender Art. 47a eingefügt:

Art. 47a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.**
- (2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.**
- (3) Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Person unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.**
- (4) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.**

- (5) Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend."**

Soweit der Gesetzestext zu Möglichkeit der Einführung von Hybridsitzungen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat zu diesem Thema folgendes IMS vom 16.03.2021 Nr. B1-1414-11-17 herausgegeben:

„Im Folgenden fassen wir die Regelungen mit ihren Begründungen zusammen und ergänzen dies durch Anwendungshinweise.

Zu den Regelungen einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (siehe sogleich1.) werden wir in Kürze noch gesonderte Anwendungshinweise geben, so dass sich das vorliegende Schreiben hierzu auf eine Zusammenfassung der Regelungen und ihrer Begründungen beschränkt.

**1. Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung
(Art. 47a GO, Art. 41a LKrO, Art. 38a BezO, Art. 33a KommZG)**

Das Gesetz ermöglicht es den Gemeinden, Landkreisen, Bezirken, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden unabhängig von der Corona-Pandemie, hybride Sitzungen zuzulassen.

Die Ermächtigung zielt nicht nur auf die Bewältigung von Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z.B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern, und setzt dafür einen gesetzlichen Mindestrahmen:

- a) Sitzungen sind gerade mit Blick auf die Saalöffentlichkeit weiter als Präsenzsitzungen vorzubereiten (unabhängig davon, ob und wie viele Gremienmitglieder sich audiovisuell zuschalten), sodass mindestens der Vorsitzende im Sitzungsraum körperlich anwesend sein muss und rein virtuelle Sitzungen ausgeschlossen sind.***
- b) Zuschaltungen können nur in Form von kombinierten Ton-Bild-Übertragungen zugelassen werden, nicht aber als bloße Ton-Übertragungen, weil diese die gerade in den kommunalen Gremien bedeutsamen Diskussionen und Entscheidungsfindungen „von Angesicht zu Angesicht“ nicht ermöglichen.***
- c) Die Kommunen müssen gewährleisten, dass sich die anwesenden und zugeschalteten Gremienmitglieder gegenseitig wahrnehmen können. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem mindestens auch für die Saalöffentlichkeit wahrnehmbar sein.***
- d) Einer Einwilligung zur Übertragung der zugeschalteten Mitglieder in den Sitzungsraum oder der körperlich anwesenden Sitzungsteilnehmer zu den zugeschalteten Mitgliedern bedarf es nicht.***

- e) **Die Kommunen tragen in ihrem Bereich die Verantwortung, dass die technischen Zuschaltmöglichkeiten während der Sitzungen ununterbrochen bestehen. Andernfalls dürfen Sitzungen nicht beginnen oder sind sie zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Sitzung nicht festgestellt werden kann, dass eine vorhandene Störung nicht dem Verantwortungsbereich der Kommune zuzuordnen ist. Ein Verstoß kann aber dadurch geheilt werden, dass sich die vorübergehend nicht zugeschalteten Mitglieder rügelos an der Beschlussfassung beteiligen.**
- f) **Störungen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Kommunen bleiben dagegen unbeachtlich und gehen zu Lasten der jeweiligen Mitglieder, da diese auch entscheiden, ob sie physisch teilnehmen oder sich nur zuschalten lassen wollen. Sind andere Mitglieder zugeschaltet oder ergibt ein Test, dass eine Zuschaltung zur Sitzung grundsätzlich möglich ist, wird widerlegbar vermutet, dass der Grund für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegt, solange die Kommune nur die technische Plattform der audiovisuellen Zuschaltung stellt.**
- g) **Zugeschaltete Mitglieder können nicht an geheimen Wahlen teilnehmen, da es auf diesem Weg keine Möglichkeit gibt, eine geheime Stimmabgabe sicherzustellen. Diese sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung suspendiert.**
- h) **Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Pandemiesituation genügt für die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, anstatt einer Regelung in der jeweiligen Geschäftsordnung ein Beschluss des Vollgremiums. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung verlangt das Gesetz in jedem Fall (also für diesen Beschluss wie auch für einen Beschluss zur Regelung in der Geschäftsordnung) eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.**

Innerhalb dieses gesetzlichen Mindestrahmens können die Kommunen bestimmen, ob und wie weit sie Zuschaltungen von Gremienmitgliedern durch Ton-Bild-Übertragungen erlauben. Sie können insbesondere

- a) **eine Höchstzahl oder -quote an Zuschaltungen bestimmen,**
- b) **Zuschaltungen generell ermöglichen oder von besonderen Gründen, insbesondere einer sonst drohenden Verhinderung der Teilnahme (etwa auch wegen einer Pandemie), abhängig machen,**
- c) **Zuschaltungen auf Sitzungen des Gesamtgremiums und/oder auf alle oder einzelne Ausschüsse beschränken,**
- d) **Zuschaltungen auf öffentliche Sitzungen beschränken oder sie auch bei nichtöffentlichen Sitzungen zulassen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder dafür sorgen, dass die Sitzung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann; ein Verstoß wird wie ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht behandelt und kann entsprechend sanktioniert werden.**

Die Regelungen treten rückwirkend zum 12. Februar 2021 in Kraft. Die Ermächtigung ist bis Ende des Jahres 2022 befristet, um Hybridsitzungen ausreichend erproben zu können.

Wie schon erwähnt, wird das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration laut Ankündigung noch zeitnah gesonderte Anwendungshinweise zu Hybridsitzungen herausgeben und dabei auf rechtliche, exekutive und technische Aspekte näher eingehen.

Der Bayerische Städtetag begrüßt grundsätzlich das Regel/Ausnahme-Konzept bei den Hybridsitzungen, wonach der Sitzungszwang als Grundsatz bestehen bleibt und durch die Zuschaltung einzelner Ratsmitglieder durch Ton- und Bildübertragung ergänzt werden kann. Dadurch kann es, wie eingangs schon erwähnt, besonders Familien und Alleinerziehenden mit kleinen Kindern, Menschen mit körperlichen Einschränkungen und auch jungen Menschen erleichtert werden, Beruf, Studium, Ausbildung, Familie und Ehrenamt leichter unter einem Hut zu bringen.

Stadtratsmitglied Josef Weinzierl stellte einen Geschäftsordnungsantrag auf Beendigung der Debatte, welchem mit 21 : 4 Stimmen zugestimmt wurde.

Die Verwaltung legte folgende Punkte im Rahmen des Beschlussvorschlags vor:

1. Der Stadtrat stimmt der Einführung von Hybridsitzungen grundsätzlich zu.

Die Einführung soll schnellstmöglich erfolgen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Pandemiesituation reicht vorerst die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, mittels diesem Stadtratsbeschluss, anstatt einer Regelung in der Geschäftsordnung.

2. Zuschaltungen sollen nur bei Stadtratssitzungen (Gesamtgremium) möglich sein./ Zuschaltungen sollen sowohl bei Stadtratssitzungen (Gesamtgremium) als auch bei allen Ausschusssitzungen/bei einzelnen Ausschusssitzungen möglich sein.
3. Zuschaltungen sollen sowohl bei öffentlichen Sitzungen als auch bei nichtöffentlichen Sitzungen möglich sein./ Zuschaltungen sollen nur bei öffentlichen Sitzungen möglich sein. Für die nichtöffentlichen Sitzungen haben die Stadtratsmitglieder, die sich zuschalten, dafür zu sorgen, dass die Sitzungen in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden können. Ein Verstoß wird wie ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten behandelt und kann entsprechend sanktioniert werden.
4. Es wird vorerst keine Höchstzahl oder -quote für die Zuschaltungen bestimmt./ Die Höchstzahl bzw. -quote an möglichen Zuschaltungen wird auf ... Stadtratsmitglieder beschränkt.
5. Zuschaltungen werden generell ermöglicht, also nicht von besonderen Gründen, insbesondere einer sonst drohenden Verhinderung der Teilnahme (etwa auch wegen einer Pandemie), abhängig gemacht / Die Möglichkeit der Zuschaltung wird von besonderen Gründen, insbesondere einer sonst drohenden Verhinderung der Teilnahme (etwa auch wegen einer Pandemie) abhängig gemacht.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen, auch für die Umsetzung bzw. Vorbereitung der technischen Voraussetzungen, umgehend einzuleiten, damit eine möglichst schnelle Realisierung von Hybridsitzungen erfolgen kann.

Für die Einführung von Hybridsitzungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen erforderlich. Da diese für die Nummer 1 des Beschlussvorschlags nicht erreicht wurde, wurde über die weiteren fünf Punkte nicht mehr abgestimmt.

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis und fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat lehnt die Einführung von Hybridsitzungen grundsätzlich ab.

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 7 Antikorruptionsrichtlinie

Beschluss-Nr. 82

Kenntnisnahme:

Dafür: 23 Dagegen: 0

Sachverhalt:

In vielen Bereichen der Privatwirtschaft, insbesondere bei großen Konzernen, wurden schon vor längerer Zeit sog. Antikorruptionsrichtlinien eingeführt. Mehr und mehr wurde/wird dies auch bei öffentlichen Dienststellen/Behörden des Bundes, der Länder, Anstalten, Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts so praktiziert.

Aus diesem Grund soll auch für die Stadt Kelheim für den gesamten Bereich der Verwaltung und allen städt. Einrichtungen ohne Ausnahme eine Antikorruptionsrichtlinie in Form einer Dienstanweisung des Ersten Bürgermeisters für alle seinem Weisungsrecht unterliegenden Bediensteten verabschiedet werden.

Diese Maßnahme soll das Vertrauen in ein rechtmäßiges und integrires Handeln von Bediensteten des öffentlichen Dienstes stärken. Es soll damit auch bereits der geringste Anschein vermieden werden, für persönliche Vorteile im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung empfänglich zu sein. Dementsprechend dürfen auch die kommunalen Bediensteten sowohl nach dem Beamtenrecht als auch nach dem Tarifrecht Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf ihr Amt oder Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers möglich.

Diese Dienstanweisung konkretisiert das für alle kommunalen Bediensteten geltende Annahmeverbot sowie Ausnahmen davon. Durch klare Vorgaben zu rechtmäßigem Handeln sollen die kommunalen Bediensteten vor den Risiken der Korruption geschützt werden.

Anlage:

-Antikorruptionsrichtlinie

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von der Antikorruptionsrichtlinie Kenntnis.

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 8	Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Antrag der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim, auf Eingliederung von gemeindefreiem Gebiet im Eigentum des Freistaates Bayern (Klosterthalstraße und angrenzende Flächen) in das Gebiet der Stadt Kelheim
	Beschluss-Nr. 83
	<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt:

In mehreren Beschlussfassungen zur Sanierung der Klosterthalstraße wurden die verschiedenen Möglichkeiten diskutiert, wie mit der Klosterthalstraße weiter verfahren werden soll.

Im Endergebnis kam man zu dem Entschluss, die Klosterthalstraße einzugemeinden, um damit die notwendige Rechtsgrundlage für eine Sanierung zu schaffen.

Aus Sicht der Stadt Kelheim machte es aber keinen Sinn, nur dieses Teilstück der Klosterthalstraße, das noch nicht im Eigentum der Stadt Kelheim war, einzugemeinden. Da sich im angrenzenden gemeindefreien Gebiet, also den Bayerischen Staatsforsten, auch noch verschiedene Exklaven befinden, die zum Stadtgebiet von Kelheim gehören, würde es vielmehr Sinn machen und sich auch anbieten, gleich die angrenzenden Grundstücke mit einer Fläche von rd. 599,6 Hektar einzugemeinden.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 GO sind gemeindefreie Gebiete oder Teile hiervon auf Antrag angrenzender Gemeinden, in diesem Falle der Stadt Kelheim, einzugliedern, wenn nicht dringende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Derartige Gründe sind aus der Sicht der Verwaltung nicht erkennbar. Die zur Eingemeindung vorgesehenen Flächen sind ausnahmslos unbewohnt, was nach den einschlägigen Rechtsprechungen und Kommentierungen zur Bayerischen Gemeindeordnung nur für und nicht gegen die Eingliederung in eine Gemeinde spricht.

Die Verwaltung hatte in der Stadtratssitzung vom 29.04.2019 über den Sachstand der Klosterthalstraße in Stausacker bzw. der Eingemeindung der Klosterthalstraße und weiterer gemeindefreier Gebiete in diesem Bereich vollumfänglich informiert.

Die Stadt Kelheim hat daraufhin mit Schreiben vom 03.05.2019 über das Landratsamt Kelheim an die Regierung von Niederbayern gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 GO i. V. m. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) den Antrag auf Eingemeindung der im damals vorgestellten Lageplan rot gekennzeichneten Fläche von rd. 599,6 Hektar in das Stadtgebiet der Stadt Kelheim beantragt.

Mit Beschluss vom 29.07.2019 Nr. 245 hatte der Stadtrat den eindeutigen Willen bekundet, die vorgenannte Fläche in das Stadtgebiet von Kelheim einzugemeinden und die Verwaltung beauftragt, das Eingemeindungsverfahren beim Landratsamt Kelheim bzw. der Regierung von Niederbayern weiter voranzutreiben.

Die Regierung von Niederbayern hat daraufhin das notwendige Eingemeindungsverfahren mit dem notwendigen Anhörungsverfahren verschiedener Fachstellen eingeleitet.

Mit Schreiben vom 27.12.2019 Nr. RNB-12.1-1402-5-21-12 teilte die Regierung von Niederbayern mit, dass neben anderen Fachstellen u.a. auch das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg (ADBV) angehört wurde. Um das weitere Verfahren fortführen zu können, müssen aus Sicht des ADBV Abensberg noch folgende weitere Punkte geklärt werden:

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass der Forstbetrieb Kelheim (Bayerische Staatsforsten) mit der Eingemeindung der beantragten Fläche (derzeit ca. 600 ha) einverstanden ist. Wie verhält es sich aber mit Flurnummer 13/2 (Hienheimer Straße), die sich im Eigentum des Landkreises Kelheim befindet, das Gebiet in Ost-West-Richtung durchquert und nicht in der Aufstellung der betroffenen Flurstücke aufgeführt ist? Dieses Flurstück müsste aus Sicht des ADBV Abensberg mit umgegliedert werden. Hierzu müsste dann der Landkreis Kelheim, unabhängig von der nach Art. 11 Abs. 1 Satz 5 GO ebenfalls erforderlichen Beteiligung als Gebietskörperschaft, als Eigentümer der Hienheimer Straße angehört werden. Nach bisherigem Sachstand sollte die Kreisstraße KEH 5 die westliche Begrenzung des Gebietes darstellen. Sie befindet sich ebenfalls im Eigentum des Landkreises. Die aufgeführten, umzugliedernden Flurstücke Flurnummer 24/8 und 25/2 befinden sich jedoch westlich dieser Straße.

Außerdem durchschneidet laut den Angaben des ADBV Abensberg die Kreisstraße KEH 5 bestehende Flurstücke. Das heißt, dass sich Flurstücksteile derselben Flurnummer östlich und westlich dieser Straße befinden. Das ergibt sich aus der Historie der Flurkartenherstellung. Betroffen sind die Flurnummern 22, 24, 26 und 26/2 der Gemarkung Hienheimer Forst. Sollte die Kreisstraße tatsächlich als neue Gebietsgrenze dienen, so wären vorab durch das ADBV Abensberg entsprechende Zerlegungen durchzuführen und die getrennten Flurstücksteile jeweils mit einer eigenständigen Flurnummer zu versehen. Ohne diese Zerlegungen wäre eine genaue Beschreibung der Änderung, wie sie nach Nr. 3.3.2 Abs. 5 NHGBek gefordert wird, nicht einwandfrei möglich.

Die Regierung von Niederbayern macht in ihrem vorgenannten Schreiben deshalb den Alternativvorschlag, dass doch der gesamte östliche Teil der Gemarkung Hienheimer Forst mit der Kreisstraße KEH 5 (Flurnummer 21/5 und den Flurstücken Flurnummer 22, 24, 26, 26/2 sowie den Flurstücken 21, 24/2 und 26/3 (alle westlich der Kreisstraße 5) in den Bereich der Stadt Kelheim umgegliedert werden soll.

Seitens der Verwaltung wurden deshalb mit den Bayerischen Staatsforsten die dazu notwendigen Gespräche geführt. Das Stadtbauamt hat gemeinsam mit den Bayerischen Staatsforsten die betroffenen Flächen in einem Lageplan abgegrenzt und in einer Excel-Tabelle die einzelnen Flurnummern, die nunmehr eingemeindet werden sollen, aufgelistet.

Es hat sich dabei eine sog. kleine Variante und eine große Variante ergeben. Diese beiden Varianten wurden dem Stadtrat in der heutigen Sitzung anhand eines Lageplanes vorgestellt. Seitens der Verwaltung wird die große Variante bevorzugt, weil diese einen gewissen Lückenschluss mit den bereits in unserem Stadtgebiet liegenden Exklaven und die Flächen von Gut Schwaben und Schlott bilden würde. Dies wäre auch der ausdrückliche Wunsch der Bayerischen Staatsforsten.

Mit Schreiben vom 13.04.2021 Nr. 1 hat die Stadt Kelheim deshalb nach vorheriger Rücksprache mit der Regierung von Niederbayern und natürlich vorbehaltlich der Genehmigung durch den Stadtrat, die Eingemeindung der Flächen aus der großen Variante (im Lageplan beide in türkis gekennzeichnete Flächen) beantragt.

Mit der von der Stadt Kelheim nunmehr neu beantragten Fläche, die eingemeindet werden soll, wird die vom ADBV Abensberg festgestellte und durch die Regierung von Niederbayern mitgeteilte „Durchtrennung“ von Grundstücken (z.B. Flur-Nrn. 22, 24, 26 und 26/2 an der KEH 15 und KEH 5 vermieden. Damit kann dann auch eine Zerlegung und Zuweisung mit neuen Flurnummern für die getrennten Flurstückstellen abgewendet werden.

Die Kreisstraße KEH 5 und KEH 15 würde dann auch nicht mehr die jeweilige Begrenzung der eingemeindenden Flächen darstellen.

Aus Sicht der Stadt Kelheim steht auch einer Umgliederung von Teilbereichen der Kreisstraßen KEH 15 und KEH 5, wie von der Regierung von Niederbayern und dem ADBV Abensberg vorgeschlagen, die dann das neu gebildete Stadtgebiet durchlaufen würden, nichts im Wege. Allerdings dürfen der Stadt Kelheim daraus keinerlei Pflichten eines Straßenbaulastträgers entstehen. Dies gilt im Übrigen auch für die Waldwege, Wirtschafts-wege in den verschiedenen Ausbaustufen, die sich im Staatswald befinden.

Bezüglich der Eingemeindung der Teilflächen von den Kreisstraßen KEH 15 (Hienheimer Straße) und KEH 5 haben wir die Regierung von Niederbayern gebeten, die notwendige Anhörung beim Landkreis Kelheim durchzuführen.

Anlage

- Lageplan

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis und fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Vorgehensweise der Verwaltung zu.

Es ist der ausdrückliche Wunsch des Stadtrates, dass die in beiliegendem Lageplan in türkis dargestellten Flächen in das Stadtgebiet von Kelheim eingemeindet werden sollen.

Weiterhin sollen auch, wie bereits beantragt, die betreffenden Teilflächen der Kreisstraße KEH 15 und KEH 5, die dann durch das neugebildete Stadtgebiet durchlaufen würden, eingemeindet werden.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

TOP 9 Änderung Parkgebührenordnung - PGO

Beschluss-Nr. 84

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Die Stadt Kelheim beschloss im Jahr 2019 eine neue Parkgebührenordnung für die zahlungspflichtigen Parkplätze rund um die Altstadt, hierbei wurden verschiedene Beträge festgesetzt, unter anderem auch eine Mindestgebühr von 0,50 € für eine Stunde Parkdauer.

Der Partner der Stadt Kelheim, der für die Aufstellung und Wartung der Parkscheinautomaten verantwortlich ist, rät der Stadt Kelheim dazu, die Preise zu homogenisieren und die Mindestgebühr von 0,50 € entfallen zu lassen.

Stattdessen soll die Mindestgebühr für ein Parkticket 1,00 € für zwei Stunden Parkdauer sein.

Bei der Bepreisung für die Wohnmobilstellplätze, wird eine Homogenisierung der Gebühr als nicht notwendig erachtet, da der Großteil der Gebühren mittels EC-Karte bzw. App entrichtet wird.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende neue Verordnung der Stadt Kelheim über die Parkgebühren:

Verordnung der Stadt Kelheim über Parkgebühren (Parkgebührenordnung – PGO)

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in der derzeit gültigen Fassung folgende

V E R O R D N U N G

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Parkgebühren auf den öffentlichen Parkplätzen, Wöhrdplatz, Donauvorland (von Maximiliansbrücke bis einschließlich Busparkplatz), Fischerdörfel und Wohnmobilstellplatz. Soweit das Parken nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Gebührenverordnung erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4) auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 2 parkt.

§ 4 Parkgebühren

(1) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten betragen am

1. Wöhrdplatz, Donauvorland (von Maximiliansbrücke bis einschließlich Busparkplatz) und Fischerdörfel von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

1,00 €/2 Stunden (Mindestgebühr)

2,00 €/3 Stunden

3,00 €/4 Stunden

4,00 €/5 Stunden

5,00 €/6 Stunden

6,00 €/10 Stunden (Tagesgebühr)

Zwischensummen sind möglich

2. Busparkplatz von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

6,00 €/10 Stunden (Tagesgebühr)

3. Wohnmobilstellplatz

8,50 €/24 Stunden

(2) Die jeweilige Betriebszeit der Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) und die ggf. geltenden tageszeitabhängige Höchstparkdauer ist durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und der Beschilderung oder den Tarifschildern der Automaten zu entnehmen.

(3) Die Zahlung kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.02.2019 außer Kraft.

Kelheim, den TT.MM.2021
Stadt Kelheim

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

<p>TOP 10 Antrag der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 07. Juni 2020; Sperrung des Ludwigsplatzes für den motorisierten Verkehr an den Wochenenden während dem Zeitraum von Beginn der Schifffahrtssaison im März bis zum Saisonende im Oktober; Erneute Beratung</p> <p style="text-align: center;">Beschluss-Nr. 85</p> <p><u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 19 Dagegen: 6</p>
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.06.2020 stellte die Stadtrats-Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Stadtrat Kelheim stellt folgenden Antrag:*

Der Stadtrat möge beschließen: Der Ludwigsplatz als Zentrum der Kelheimer Innenstadt wird am Wochenende vom Saisonbeginn der Schifffahrt im März bis zum Saisonende im Oktober im Anschluss an den Viktualienmarkt bis Sonntagabend für den motorisierten Verkehr gesperrt. Mit dieser Maßnahme soll die Aufenthaltsqualität für Gäste und die Kelheimer Bevölkerung in der Innenstadt erhöht werden.

Begründung

*An den Wochenenden vom Frühjahr bis in den Frühherbst kommen sehr viele Touristen in die Stadt. Die Wochenendsperrung würde die Aufenthaltsqualität für die Gäste und die Kelheimer Bevölkerung erhöhen. Die Menschen könnten in Ruhe die Außenbereiche der Gastronomie ohne Motorlärm und Abgase genießen. Es entstünde die Möglichkeit für Vereine oder weitere Kelheimer Gruppen sich auf dem Ludwigsplatz mit Aktionen vorzustellen und zu präsentieren. Es gibt viele Ideen, die nur auf ihre Umsetzung warten. Die Sperrung des Ludwigsplatzes am Wochenende würde durch diese Verkehrsberuhigung **Leben in die Stadt** bringen und die Gastronomie unterstützen.*

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Lettow-Berger
Fraktionssprecherin"

Der Stadtrat hatte daraufhin in der Stadtratssitzung vom 29.06.2020 über den Antrag beraten und mit Beschluss Nr. 85 entschieden, dass der Antrag der Stadtratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von der Verwaltung weiterverfolgt werden soll. Die Berichterstattung seitens der Verwaltung soll zeitnah erfolgen.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bereits in dieser Sitzung darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Folgen für die Gastronomie samt Freischankflächen, von einem Versuch zur Schließung des Ludwigsplatzes an den Wochenenden im Jahre 2020 unbedingt abgesehen werden soll.

Bei einer der mehrfach durchgeführten Besprechungen mit den Kelheimer Gastronomen der Innenstadt wurde von der Verwaltung u.a. auch dieses Thema angesprochen und eine Meinungsumfrage durchgeführt.

Es waren sämtliche Gastronomen, die ihre Lokale am Ludwigsplatz haben, einschl. dem Eiscafé, der gleichen Meinung, dass die Sperrung des Ludwigsplatzes, auch wenn es nur an den Wochenenden ist, für diese erhebliche Nachteile bringen würde. Sie haben sich deshalb dagegen ausgesprochen.

Seitens der Verwaltung wurde auch die Polizeiinspektion Kelheim als Fachbehörde im Rahmen der vorgeschriebenen Anhörung um eine Stellungnahme zu dem Antrag er sucht.

Diese wurde mit E-Mail vom 14. Juli 2020 abgegeben und lautet wie folgt:

„Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die beantragte Sperrung des Ludwigsplatzes. Die Begründung der Antragstellerin ist nachvollziehbar und nach unserer Einschätzung sind mit der Sperrung auch keine negativen Auswirkungen auf den fließenden Verkehr zu erwarten, sofern während der Sperrung die Zufahrt für den Lieferverkehr und berechnigte Anwohner gewährleistet wird.“

Auch vom Landratsamt Kelheim in der Funktion als Fachaufsicht wurde hierzu mit Schreiben vom 16.09.2020 eine Stellungnahme abgegeben, die wie folgt lautet:

Gemäß Art. 3 Abs. 1 ZustGVerk, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG liegt die Zuständigkeit für die Sperrung des Innenstadtbereichs bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Eine zeitweise Sperrung des Stadtplatzes für den motorisierten Verkehr stellt eine zumindest zeitweise (Teil-)Einziehung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) dar.

Eine temporäre Sperrung des Ludwigsplatzes als verkehrsrechtliche Maßnahme – unabhängig vom angestrebten Zeitraum der Sperrung – setzt entsprechend der Vorgaben des § 45 Abs. 9 StVO voraus, dass die Maßnahme aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere dürfen Verkehrsverbote nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko

einer Beeinträchtigung, insbesondere der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, erheblich übersteigt.

Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO können nur dann rechtlich zulässig angeordnet werden, wenn u.a. die Grenzwerte der Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) überschritten sind. Dies ließe sich über ein Lärmgutachten feststellen.

Für eine saisonale Sperrung aus anderen als den oben genannten Gründen, müsste ein Nachweis darüber geführt werden, dass einer der in § 45 StVO genannten Gründe jeweils nur zeitlich befristet und für den angestrebten Zeitraum gegeben ist.

Auch wenn die sachlichen Voraussetzungen für ein Verkehrsverbot dem Grunde nach gegeben wären, hat eine pflichtgemäße Ermessensabwägung zu erfolgen. Ein maßgebliches Kriterium ist dabei die Sicherstellung der Funktion der Straße als Teil eines Gesamtnetzes für den Verkehr. Ein derartiges Verbot ist nur bei Vorliegen geeigneter und zumutbarer Ausweichstrecken zulässig. Die Umleitungsstrecke muss die Verkehrsmengen aufnehmen können, ohne dass dort eine Verschlechterung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eintritt. Die Eignung bemisst sich dabei nicht nur nach verkehrlichen Belangen. Darüber hinaus muss die Geeignetheit einer potentiellen Umleitung auch danach bemessen werden, ob es an dieser Stelle zu einer Erhöhung der Lärmbelastung der Bevölkerung oder Überschreitung von Lärmgrenzwerten kommt.

Entsprechende Anordnungen bzw. die Entscheidung über eine Erlaubnis bestimmen sich danach, ob die straßenfremde Nutzung mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vereinbar und insoweit gemeinverträglich ist. Der Erlaubnisvorbehalt hat somit legitimen Zwecken des Straßenverkehrsrechts zu dienen (s. Zeitler, Kommentar zum Bayerischen -Straßen- und Wegegesetz, Verlag C.H. Beck, München, 2019, RdNr. 17 zu Art. 18). Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Erlaubniserteilung muss geprüft werden, ob eine Einschränkung der straßenrechtlichen Zwecke – auch unter Berücksichtigung von Grundrechten – erforderlich ist (a.a.O. RdNr. 16). Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung müssen somit die Individualinteressen der durch den Ausweichverkehr mittelbar und unmittelbar Betroffenen (z.B. Immissionsbelastung) als auch das öffentliche Interesse der Stadt Kelheim und der Allgemeinheit abgewogen werden.

Eine Beschränkung des Verkehrs ist insoweit nur rechtmäßig, wenn diese auch als endgültige Maßnahme zulässig wäre.

Eine versuchsweise temporäre Sperrung kommt aus den vorgenannten Gründen ebenso wenig in Betracht. Auch für diesen Fall ist das Vorliegen einer Gefährdungslage – die über das übliche Maß hinausgeht – für die in § 45 StVO genannten Schutzgüter Voraussetzung.

Ob diese Voraussetzungen am Ludwigsplatz tatsächlich erfüllt sind, sollte die zuständige Straßenverkehrsbehörde in Absprache mit der zuständigen Straßenbaubehörde (hier ebenfalls Stadt Kelheim) und ggfs. der Polizei bewerten und letztendlich entscheiden. Die Entscheidungsbefugnis liegt bei der Stadt Kelheim."

Nach kontroversen Diskussionen über die Behandlung oder Absetzung dieses Tagesordnungspunktes, stellte Stadtratsmitglied Franz Aunkofer einen Geschäftsordnungsantrag auf Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes, was das Gremium mit 8 : 17 Stimmen ablehnte. Somit wurde der Tagesordnungspunkt gemäß Tagesordnung behandelt.

Die Verwaltung stellte folgende beide Varianten im Rahmen des Beschlussvorschlags vor:

Alternative A)

Dem Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Sperrung des Ludwigsplatzes als Zentrum der Innenstadt an den Wochenenden vom Saisonbeginn der Schifffahrt im März bis zum Saisonende im Oktober, jeweils im Anschluss an den Viktualienmarkt bis Sonntagabend für den motorisierten Verkehr wird zugestimmt, auch wenn sich die Gastronomen am Ludwigsplatz einschl. Eiscafé eindeutig dagegen ausgesprochen haben. Mit einer zusätzlichen unzumutbaren Verkehrsaufkommen und auch mit einer Erhöhung der Lärmbelästigung für die Bevölkerung auf den Ausweichstrecken wird seitens des Stadtrates nicht gerechnet. Mit dieser Maßnahme soll die Aufenthaltsqualität für Gäste und die Kelheimer Bevölkerung in der Innenstadt erhöht werden.

Alternative B)

Der Antrag von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN auf Sperrung des Ludwigsplatzes als Zentrum der Innenstadt an den Wochenenden vom Saisonbeginn der Schifffahrt im März bis zum Saisonende im Oktober, jeweils im Anschluss an den Viktualienmarkt bis Sonntagabend für den motorisierten Verkehr, wird abgelehnt.

Die Gastronomen am Ludwigsplatz einschl. Eiscafé haben sich eindeutig und vollständig dagegen ausgesprochen.

Weiterhin ist zu befürchten, dass es auf den Ausweich- bzw. Umleitungsstrecken wie z.B. Alter Markt – Emil-Ott-Straße – Matthias-Kraus-Gasse – Hafnergasse – Brunnengasse etc. zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit zu einer Verschlechterung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kommt. Ebenso ist mit einer Erhöhung der Lärmbelastung für die Bevölkerung im Bereich der Ausweich- bzw. Umleitungsstrecken zu rechnen.

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis und fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN auf Sperrung des Ludwigsplatzes als Zentrum der Innenstadt an den Wochenenden vom Saisonbeginn der Schifffahrt im März bis zum Saisonende im Oktober, jeweils im Anschluss an den Viktualienmarkt bis Sonntagabend für den motorisierten Verkehr, wird abgelehnt. Die Gastronomen am Ludwigsplatz einschl. Eiscafé haben sich eindeutig und vollständig dagegen ausgesprochen.

Weiterhin ist zu befürchten, dass es auf den Ausweich- bzw. Umleitungsstrecken wie z.B. Alter Markt – Emil-Ott-Straße – Matthias-Kraus-Gasse – Hafnergasse – Brunnengasse etc. zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit zu einer Verschlechterung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kommt. Ebenso ist mit einer Erhöhung der Lärmbelastung für die Bevölkerung im Bereich der Ausweich- bzw. Umleitungsstrecken zu rechnen.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 11 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 33
(Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung);
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB**

Beschluss-Nr. 86

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 24 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 04.02.2021 beantragt der Landkreis Kelheim die Einleitung eines förmlichen Bauleitplanverfahrens für eine Teilfläche aus dem Grundstück Fl.Nr. 353/6 der Gemarkung Affecking. Der Landkreis Kelheim beabsichtigt auf dieser Teilfläche eine Fläche für eine Erweiterung des Kreisbauhofes zu schaffen.

Durch die Änderung der Bauleitplanung soll die bauplanungsrechtliche Schaffung eines Baurechtes ermöglicht werden, ohne das eine baurechtliche Genehmigung für eine Erweiterung des Kreisbauhofes nicht erreicht werden kann. Die Erweiterung des Bauhofgeländes ist für die pflichtgemäße Erledigung der Arbeiten des Kreisbauhofes erforderlich.

Zusätzlich zu der hierfür erforderlichen Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 27 „Heidäcker – Überarbeitung – Erweiterung“ ist der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim fortzuschreiben. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Gewerbegebiet geändert werden. Durch die Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung soll die rechtliche Grundlage für die Erweiterung des Kreisbauhofes geschaffen werden. Die Fortschreibung erfolgt mittels Deckblatt Nr. 33.

Die Kosten für die Änderung der Bauleitplanung werden vom Landkreis Kelheim getragen. Mit dem Landkreis Kelheim ist diesbezüglich ein Kostenübernahmevertrag abzuschließen.

Die Planung wurde dem Bauausschuss bereits in seiner Sitzung am 12.04.2021 durch Herrn Bauer vom Stadtplanungsbüro Komplan kurz vorgestellt.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Kelheim beschließt die Aufstellung des Deckblattes Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Fl. Nrn. 353/6 Teilfläche der Gemarkung Affecking mit einer Gesamtfläche von ca. 2700 m² und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Neu zu bildende südliche Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 353/6 der Gemarkung Affecking;

Im Westen: Östliche Grundstücksgrenzen der Fl. Nrn. 356/2 und 352 der Gemarkung Affecking;

Im Süden: Nördliche Grundstücksgrenzen der Fl. Nrn. 334 und 339 der Gemarkung Affecking;

Im Osten: Westliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 353/10 der Gemarkung Affecking

Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO zur Schaffung einer Erweiterungsmöglichkeit für den Bauhof des Landkreises Kelheim dargestellt.

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung), soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Schaffung eines Baurechtes zur Erweiterung des bestehenden Kreisbauhofes gelegt werden.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 27 „Heidäcker – Überarbeitung-Erweiterung“ erfolgt im Parallelverfahren.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes und der Erarbeitung des Bebauungsplanes ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB zu veranlassen. Hierbei werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes geprüft und mit der neuen Planung gegenübergestellt. Im Ergebnis ist hierbei sicherzustellen, dass in der Summe keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange hervorgerufen werden. Abschließend ist eine zusammenfassende Erklärung zu den Planungen zu fertigen.

Die Planungskosten, sowie sämtliche Gutachten, Druck- und Fertigungskosten usw. werden vom Landkreis Kelheim getragen. Mit der Planung soll das Ingenieurbüro Komplan, Leukstraße 3, 84028 beauftragt werden.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 12 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf);
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB**

Beschluss-Nr. 87

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 22 Dagegen: 3

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 28.08.2020 sowie E-Mail vom 15.02.2021 beantragt die Firma Anumar Solar, Haunwöhrer Straße 21, 85051 Ingolstadt die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim für das Grundstück Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet für erneuerbare Energien (Freiflächenphotovoltaikanlage) nach § 11 Abs. 2 BauNVO geändert werden. Durch die Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung soll die rechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Die Fortschreibung erfolgt mittels Deckblatt Nr. 34. Der Antragsteller hat nach eigenen Angaben bereits einen Pachtvertrag mit den Grundstückseigentümern geschlossen und der Stadt Kelheim eine Vollmacht der Grundstückseigentümer vorgelegt. Weiterhin hat der Antragsteller den Nachweis über die Netzzusage der Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg für eine Leistung von 7000 kWp dem Antrag beigelegt. Weiterhin hat der Antragsteller der Stadt Kelheim ein Kommunal-Konzept zu der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage vorgelegt, in dem das Vorhaben genauer vorgestellt und dargestellt wird.

Sämtliche Kosten die in Verbindung mit der Änderung der Bauleitplanung anfallen, werden laut Anträgen vom 28.08.2020 und 15.02.2021 vom Vorhabenträger, der Firma Anumar Solar, Haunwöhrer Straße 21, 85051 Ingolstadt, getragen.

Zur Regelung der weiteren Details ist von Seiten der Stadt Kelheim mit dem Vorhabenträger der Firma Anumar Solar, Haunwöhrer Straße 21, 85051 Ingolstadt ein Durchführungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag, in Verbindung mit der parallelen Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf abzuschließen. In diesem Vertrag werden die weiteren Einzelheiten zum Vorhaben und zu dessen Erschließung geregelt. Weiterhin ist in Verbindung mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Vorhaben- und Erschließungsplan durch den Vorhabenträger erstellen zu lassen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Kelheim beschließt die Aufstellung des Deckblattes Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf mit einer Größe von insgesamt 62.245 m².

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (bei Weg Fl.Nr. 1704/1 der Gemarkung Thaldorf);
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 Gemarkung Thaldorf (entlang Weg Fl.Nr. 1424 der Gemarkung Thaldorf);
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (bei Weg Fl.Nr. 1421 der Gemarkung Thaldorf);
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (entlang Hopfenbach Fl.Nr. 1414 der Gemarkung Thaldorf).

Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet wird als „Sondergebiet erneuerbare Energien (SO)“ nach § 11 BauNVO zur Schaffung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ausgewiesen.

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf), wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“ erfolgt im Parallelverfahren. In Verbindung mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist von Seiten der Stadt Kelheim mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag abzuschließen. In diesem Vertrag werden alle Details zum Vorhaben und zu dessen Erschließung geregelt.

Die Planungskosten, sowie sämtliche Gutachten, Druck- und Fertigungskosten usw. werden vom Antragsteller, der Firma Anumar, Haunwöhrer Straße 21, 85051 Ingolstadt übernommen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Verschiedenes -öffentlich:

Förderprogramm Kultursommer 2021

Bürgermeister Schweiger und Stadtratsmitglied Flotzinger informierten das Gremium über den eingereichten Antrag zum Bundesförderprogramm mit der Absicht, am Alten Hafen unter bestimmten Hygienemaßnahmen und coronaconform eine Veranstaltungsreihe für die Kelheimer (Kultur- und Musik-)Vereine organisieren zu wollen. Die Förderquote würde bei 80% liegen; die Eigenmittel würden von den beteiligten Vereinen übernommen werden, wonach sich SRM Aunkofer erkundigte. Weitere Details werden im Bericht des Jugend- und Kulturbeauftragten in der nächsten SRS vorgestellt.

Jugendtreff und Jugendeinrichtungen

SRM Lettow-Berger erkundigte sich nach dem derzeitigen Stand bei Einrichtungen für die Kelheimer Jugendlichen und hat um einen möglichen Bericht bzw. Stellungnahme hierzu gebeten.

Sitzbänke an Klosterthalstraße

SRM Stephan Schweiger brachte das Anliegen von Bürgern auf Wieder-Anbringung von Sitzbänken an der Klosterthalstraße vor. Dies sei jedoch, wie Bürgermeister Schweiger und SBM Schmid erläuterten, nicht möglich.

Autokino und Bewegungspark

SRM Meixner äußerte den Wunsch nach einem Autokino in Kelheim. Ferner erkundigte sie sich nach dem Stand beim Bewegungspark. BGM Schweiger und SRM Flotzinger erläuterten, dass ein Autokino mit erheblichen Vorkehrungsmaßnahmen sowie lizenzrechtlichen Einschränkungen verbunden wäre, sodass dies nicht von Seiten der Stadt übernommen werden könne, sondern nur von Kinobesitzern bzw. -betreibern selbst. Beim Bewegungspark würden mittlerweile Angebote vorliegen, die in den nächsten Wochen besprochen und anschließend umgesetzt werden sollen.

Kelheim – APP

SRM Lausser bat um kurzes Feedback bezüglich der Kelheimer Stadt-APP. FBL Plapperer nahm diese Anregung auf und wird bei nächster Gelegenheit hierzu einen Sachstandsbericht abliefern.

Kinderspielplatz Kelheimwinzer

SRM Weinzierl wurde auf Anfrage von SBM Schmid erklärt, dass nach Genehmigung des Haushalts der (Um)Bau des Kinderspielplatzes in Kelheimwinzer umgesetzt wird.

Verabschiedung des Geschäftsleitenden Beamten Georg Sinzenhauser

Diese besondere Sitzung stand fest unter dem Motto der letzten Sitzung des langjährigen Geschäftsleiters Georg Sinzenhauser. Aus diesem Grund wurde der Abschluss des öffentlichen Teils der Verabschiedung von Georg Sinzenhauser gewidmet.

BGM Schweiger sprach nicht nur vom täglichen und sehr intensiven Austausch, insbesondere in den zurückliegenden durch Corona geprägten Wochen, sondern auch von „Schore“ als ausgleichendem Element, dem er einen leichten und äußerst angenehmen Einstieg in das Bürgermeisteramt zu verdanken hat. Die Breite und Tiefe der Aufgabengebiete, die Georg Sinzenhauser in seiner fast 50jährigen Laufbahn bei der Stadt Kelheim bekleidete, sei nahezu einzigartig, wodurch sich „Schore“ als unersetzlich erwiesen hat. Die Aufgaben von Georg Sinzenhauser sollen zukünftig Katrin Roithmayer (Leitung Hauptamt), Fabian Gruner (Leitung Ordnungsamt) und Christian Rieger (Geschäftsleitung – Sitzungsdienst) übernehmen. Auch im Namen des gesamten Rathauses sprach BGM Schweiger Georg Sinzenhauser aufrichtigen und vielfachen Dank für seine Arbeit und sein Lebenswerk bei der Stadt Kelheim aus.

Anschließend richtete Georg Sinzenhauser seine Abschiedsworte an das SR-Gremium sowie das Publikum. Es freute ihn ganz besonders, dass einerseits Mitarbeiter seiner Abteilungen mit im Publikum sind und andererseits das Gremium vollzählig war. GL Sinzenhauser beschrieb emotional, gerührt und dankend die stets sehr faire, kollegiale und freundschaftliche Zusammenarbeit mit dem Stadtrat, die von beiderseitig herausragendem Respekt und Wertschätzung geprägt war. Er bedankte sich in besonderem Maß bei all seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen Kollegen im Rathaus und im Bauhof, die ihm im Laufe seines Berufslebens quasi wie eine Familie ans Herz gewachsen sind.

Abschließend richteten auch die Fraktionen unter Leitung von Walter Siller ihre persönlichen, dankenden und ebenfalls bewegenden Worte an „Schore“. Jeder Fraktionssprecher verbindet mit Georg Sinzenhauser nicht nur ein personifiziertes Kelheimer Rathaus, sondern assoziiert viele emotionale Bilder, Begebenheiten und Geschichten, ob nun bei Kommunalwahlen, bei Rettungsaktionen oder in persönlichen Ratschlägen. Alle Sprecher bedankten sich für die gemeinsamen Jahre, Wege und auch politischen Entscheidungen und Weichenstellungen und wünschen „Schore“ viel Gesundheit, Zufriedenheit und dass er im Rathaus und den Sitzungen auch in Zukunft anzutreffen ist.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger ging zum nichtöffentlichen Teil der Stadtratsitzung über. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Er informierte, dass die nichtöffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 21:20 Uhr die 4. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Rieger
Protokollführung